

## **2. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel über die Benutzung des Raiffeisengebäudes und des Treffs in Vollbüttel, die Schießheime in Ausbüttel und Ribbesbüttel und den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 07.09.2021 für das Raiffeisengebäude, den Treff in Vollbüttel, die Schießheime in Ausbüttel und Ribbesbüttel und den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel folgende Änderung Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Raiffeisengebäudes und des Treffs in Vollbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen betragen:

Ort	Über 4 Std	Unter 4 Std
<b>Raiffeisengebäude Vollbüttel</b>		
-- Einheimische	250	125
-- Auswärtige	350	200
<b>Treff Vollbüttel</b>		
-- Einheimische	75	50
-- Auswärtige	150	100

- (3) Die Stornogebühren betragen bei einer Absage

30 bis 15 Tage vor Nutzungsbeginn 25 % und  
14 Tage bis Nutzungsbeginn 50%

der vereinbarten Benutzungsgebühr.

### **§ 2 Gebührenbefreiung**

- (1) Die Benutzung des Raiffeisengebäudes und des Treffs in Vollbüttel für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Generalversammlungen und Vorstandssitzungen aller örtlichen Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der jeweiligen Ortschaften der Gemeinde Ribbesbüttel sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der Schießheime Ausbüttel und Ribbesbüttel sowie des Clubraumes im Sportheim Ribbesbüttel ist gebührenfrei. Die Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Gas und Reinigung sind zu entrichten. Der Bürgermeister delegiert den Abschluss der Nutzungsvereinbarungen für die Nutzung von Dritten auf den jeweiligen 1. Vorsitzenden oder die verantwortliche Person der Schützenvereine Ausbüttel und Ribbesbüttel und des SV Ribbesbüttel.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

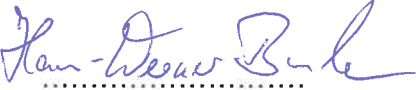
**§ 4**  
**Sicherheitsleistung**

Eine Sicherheitsleistung kann vor Beginn der Veranstaltung gefordert werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.09.2014 außer Kraft

Ribbesbüttel, 08.09.2021  
Der Bürgermeister

  
.....  
Hans-Werner Buske

